



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2009**7.60.01 Nr.3**

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereich Rechtswissenschaft

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Juni 2005

Fassungsinformationen

5. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 01 am 05.06.2013; im Präsidium am 23.07.2013 beschlossen; tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 22.06.2005	HMWK: 08.09.2005	StAnz. 17.10.2005, S. 4109 ff.
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 13.01.2009	HMWK: 30.03.2009	01.04.2009
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.02.2011	Präsidium: 10.05.2011	Wintersemester 2011/12
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 18.04.2012	Präsidium: 02.05.2012	Wintersemester 2012/13
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 16.01.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14
<i>5. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 05.06.2013	Präsidium: 23.07.2013	Sommersemester 2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Satzungsgegenstand	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen	3
II. Das Schwerpunktbereichsstudium	3
§ 3 Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums, Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich	3
§ 4 Modularisierung, Leistungspunkte und Arbeitsumfang	4
III. Die Schwerpunktbereichsprüfung	4
§ 5 Prüfungszeitpunkt	4
§ 6 Prüfungsleistungen	4
§ 7 Antrag auf Zulassung	4
§ 8 Rücktritt, Nachteilsausgleich	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission	6
§ 11 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit	6
§ 12 Mündliche Prüfung	7
§ 13 Täuschungsversuch	7
§ 14 Bewertung	7
§ 15 Zeugnis	8
§ 16 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung	8
§ 17 Akteneinsicht	8
§ 18 Freiversuch	9
§ 19 Anrechnung von Studienleistungen	9
IV. Schlussvorschriften	10
§ 20 Studienortwechsel	10
§ 21 Beschwerde, Widerspruch	10
§ 22 Geltung und Übergangsregelungen	10
§ 23 Verweisungen	10
§ 24 In-Kraft-Treten	10
Anlage 1: Modulbeschreibungen	11
Abschnitt a: Schwerpunktpflichtveranstaltungen (Modul I)	11
Abschnitt b: Schwerpunktwahlveranstaltungen (Modul II)	17
Abschnitt c: Schwerpunktseminarveranstaltung (Modul III)	18
Anlage 2: Studienplan für Schwerpunktbereichsstudium und UniRep	19
I. Bei Studienbeginn im Wintersemester	19
II. Bei Studienbeginn im Sommersemester	20

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 3
--	------------	---------------	------

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Teil der ersten juristischen Prüfung gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 86).

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das universitäre Schwerpunktbereichsstudium ab. Sie dient der Feststellung, dass der oder die Studierende den Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann. Die Regelungen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung werden durch diese Satzung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Soweit in dieser Ordnung keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, kommen die [Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen](#) (Allg. Bestimmungen) vom 21. Juli 2004 (Hess. StAnz. vom 4.10.2004, S. 3154) zur Anwendung.

II. Das Schwerpunktbereichsstudium

§ 3 Gegenstand und Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums, Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich

(1) Der oder die Studierende hat das Studium in dem ihm zugeteilten Schwerpunktbereich im Sinne des Absatzes 3 zu vertiefen. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt nach Absatz 6. Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts (§ 24 Absatz 3 JAG).

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst an Semesterwochenstunden (SWS) gem. § 4 Absatz 1 insgesamt Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 8 SWS, Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 6 SWS und eine Schwerpunktsseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS.

(3) Schwerpunktbereiche sind:

1. Deutsches und internationales Familien- und Erbrecht;
2. Arbeitsrecht mit Sozialrecht;
3. Wirtschaftsrecht;
4. Europarecht und Internationales Recht;
5. Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht;
6. Strafjustiz und Kriminologie.

(4) Der Inhalt aller Schwerpunktbereichsveranstaltungen wird durch Anlage 1 in Verbindung mit dem elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen näher beschrieben. Dortige Ausweisungen in Abweichung von dem gedruckten Vorlesungsverzeichnis werden vor Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekannt gemacht.

(5) Der empfohlene Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums ergibt sich aus dem Studienplan der Anlage 2.

(6) Die Studierenden werden den einzelnen Schwerpunktbereichen vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität nach Maßgabe ihrer Wahl zugeteilt. Die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Antrag ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung beizufügen. Ein erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität wird als erstmaliger Fehlversuch in der Schwerpunktbereichsprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen gewertet. Die Wahl eines Schwerpunktbereichs und die Zuteilung sind bindend. Vor dem Antrag auf Zulassung zur

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 4
--	------------	---------------	------

Schwerpunktbereichsprüfung ist vorbehaltlich ausreichender Betreuungskapazität einmal ein Wechsel des Schwerpunktbereichs möglich. Die Zuteilung zu einem neuen Schwerpunktbereich erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Nähere regeln die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verfahrensvorschriften.

§ 4 Modularisierung, Leistungspunkte und Arbeitsumfang

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium besteht aus drei Modulen:

- a) Modul I umfasst die Pflichtveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt a (Schwerpunktpflichtveranstaltungen).
- b) Modul II umfasst die Wahlveranstaltungen im Schwerpunkt gem. Anlage 1 Abschnitt b (Schwerpunktwahlveranstaltungen).
- c) Modul III umfasst eine Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich gem. Anlage 1 Abschnitt c (Schwerpunktseminarveranstaltung).

(2) Der Arbeitsumfang (Workload) für die Leistungserbringung in den Modulen wird in Workload-Einheiten (WL) angegeben (Anlage 1). Die Angaben beruhen auf folgenden Berechnungsgrundlagen:

- a) Der Arbeitsumfang für den Besuch einer Schwerpunktbereichsveranstaltung setzt sich aus der Summe des Aufwands für die Präsenz (Zahl der SWS x 15 WL) und des Aufwands für Vor- und Nachbereitung (Zahl der SWS x 15 WL) zusammen.
- b) Der Arbeitsaufwand für die Anfertigung einer Seminararbeit beträgt 120 WL.

(3) Für die Leistungserbringung in den Modulen werden Leistungspunkte (Creditpoints) gemäß Anlage 1 vergeben. Der Vergabe von Creditpoints liegt der Arbeitsaufwand zugrunde. 30 Workload-Einheiten ergeben einen Creditpoint.

III. Die Schwerpunktbereichsprüfung

§ 5 Prüfungszeitpunkt

(aufgehoben)

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24 JAG) besteht aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 24 Absatz 4 JAG) und einer mündlichen Prüfung.

§ 7 Antrag auf Zulassung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der erstmaligen staatlichen Pflichtfachprüfung, innerhalb der gleichen Prüfungskampagne wie die erstmalige staatliche Pflichtfachprüfung oder in der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne erstmals abgelegt werden. Meldet sich ein Prüfling nicht spätestens zur erstmaligen Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung in der der erstmaligen staatlichen Pflichtfachprüfung unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch gemäß § 18 als nicht unternommen, im regulären Versuch als erstmals nicht bestanden.

(2) Die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann erst nach vollständiger Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums gem. den §§ 3 und 4 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen von der Vollständigkeit zulassen.

(3) Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Seminarveranstaltung im Schwerpunktbereich beizufügen.

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 5
--	------------	---------------	------

§ 8 Rücktritt, Nachteilsausgleich

- (1) Nach erfolgter Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist ein Rücktritt unbeschadet der Regelungen der §§ 11 Absatz 6 und 12 Absatz 5 nicht möglich.
- (2) Schwerbehinderten Prüflingen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, können nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge gewährt werden.
- (3) Prüflingen, die durch haus- oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, können nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge gewährt werden. Die oder der Vorsitzende kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm bekannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (4) Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 2 und 3 ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen wird durch den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden gewährleistet. Der Prüfungsausschuss beschließt Verfahrensregelungen für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, erlässt den Bescheid nach § 21 Absatz 1 Satz 5 und nach § 21 Absatz 2 Satz 2 und bestellt die Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 2. Für alle anderen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig. Sie oder er wird dabei vom Prüfungsamt des Fachbereichs unterstützt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan;
 2. zwei Mitgliedern aus der Professorengruppe;
 3. einem wissenschaftlichen Mitglied nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 Hessisches Hochschulgesetz sowie
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Professorengruppe.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 - 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von den Gruppen 2 und 3 für die Dauer von zwei Jahren, die der Gruppe 4 für die Dauer von einem Jahr im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Präsidium über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 6
--	------------	---------------	------

§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

(2) Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren sind prüfungsberechtigt, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 11) und der mündlichen Prüfung (§ 12) erfolgt durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Prüfern besteht, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs. Die Besetzung der Prüfungskommission kann nach Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit in begründeten Fällen wechseln.

(4) Die Prüfungskommission ist in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Schwerpunktbereichsprüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

(1) Der Termin zur Abholung der Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dem Prüfling zusammen mit dem Zulassungsbescheid zugeteilt. Erfolgt der erstmalige Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und der erstmalige Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der gleichen Prüfungskampagne (§ 7 Absatz 1), so kann der Prüfling wählen, ob die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit im Anschluss an die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder im Anschluss an die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugeteilt werden soll (§ 12 Absatz 1 JAG). Der Prüfling kann die Prüfungsaufgabe einmal innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins zurückgeben.

(2) Die Prüfungsaufgabe hat sich inhaltlich an den Schwerpunktpflichtveranstaltungen, den vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen oder an beidem zu orientieren.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab dem für die Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit festgesetzten Termin. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) beträgt zwei Wochen. Der Prüfling hat die wissenschaftliche Hausarbeit binnen dieser Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige und durch den Poststempel dokumentierte Aufgabe auf dem Postweg. Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit dürfen schwerbehinderte (§ 8 Absatz 2) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 8 Absatz 3) nur insoweit in Anspruch nehmen, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. § 13 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die wissenschaftliche Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt hat, die Anzahl von 42.000 nach § 11 Abs. 2 der „Verfahrensregelungen für die Zuteilung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung“ zulässigen Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten wird und schriftliche und elektronische Fassung der Hausarbeit identisch sind.

(5) Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, müssen schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge anstelle der in Absatz 4 verlangten Versicherung auf einem gesonderten Blatt versichern, dass sie die Hausarbeit ohne fremde fachliche Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt haben, und erklären, wer ihnen bei der Anfertigung der Hausarbeit geholfen hat und von welcher Art und wie umfangreich die Hilfe war. Diese Angaben sind zu unterschreiben.

(6) Bei verspäteter oder unterbliebener Abgabe gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat den Grund dafür nicht zu vertreten. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich beim Prüfungsamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 7
--	------------	---------------	------

ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, aus dem die geltend gemachten Gründe hervorgehen. Hat der Prüfling die verspätete oder unterbliebene Abgabe nicht zu vertreten, ist der Termin zur Abholung einer neuen Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächsten möglichen Termin zuzuteilen.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von der Prüfungskommission (§ 10 Absatz 3) innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Weichen die Bewertungen nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgestellt; weichen die Bewertungen mehr als drei Punkte voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission erneut gemeinsam.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung geladen, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 Punkten bewertet worden ist. Andernfalls gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als insgesamt nicht bestanden. Für die Bewertung gilt § 14 Absatz 3 dieser Ordnung.

(2) Die mündliche Prüfung, die auch als Gruppenprüfung abgehalten werden kann, wird von einer Prüfungskommission (§ 10 Absatz 3) abgenommen. Der Kommission soll eine Professorin oder ein Professor angehören, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit bewertet hat. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird ihre Summe durch zwei geteilt.

(3) Die mündliche Prüfung schließt das Studium in den Modulen I und II ab. Ihr möglicher Prüfungsgegenstand erstreckt sich auf die Inhalte der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der vom Prüfling belegten Schwerpunktwahlveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten je Prüfling. Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Nachteil, den ein Prüfling aufgrund einer Beeinträchtigung im Sinne des § 8 Absatz 2 oder 3 im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung haben kann, ist durch eine angemessene Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles weitest möglich auszugleichen, soweit andere Prüflinge hierdurch nicht benachteiligt werden. Prüflingen mit Hör- oder Sprechbehinderungen kann die Unterstützung durch eine Gebärdendolmetscherin oder einen Gebärdendolmetscher gestattet werden. Der Nachteilsausgleich ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(5) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung versäumt und dies entsprechend § 11 Absatz 6 zu vertreten, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Hat der Prüfling die Versäumung nicht zu vertreten, ist die mündliche Prüfung zum nächsten möglichen Termin wahrzunehmen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 11 Absatz 7 bleibt in diesem Fall bestehen.

(6) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ist die mündliche Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe der Ergebnisse für Studierende desselben Studiengangs hochschulöffentlich.

§ 13 Täuschungsversuch

(1) Wird im Verlauf des Schwerpunktbereichsstudiums oder der Schwerpunktbereichsprüfung versucht, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, sind die davon betroffene Leistung und die Leistung desjenigen, der Beihilfe geleistet hat, mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfung rückwirkend für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren.

§ 14 Bewertung

(1) Zur Errechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 zu 1 addiert und durch 3 geteilt. Eine dritte und alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 8
--	------------	---------------	------

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt. Diese Punktzahl bildet die Abschlussnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (16 – 18 Punkte);

gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13 – 15 Punkte);

vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10 – 12 Punkte);

befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7 – 9 Punkte);

ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4 – 6 Punkte);

mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1 – 3 Punkte);

ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).

(4) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut;
11,50 – 13,99	Punkte: gut;
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend;
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend;
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend;
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft;
0 – 1,49	Punkte: ungenügend.

§ 15 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis erstellt, das die erreichte Punktzahl und die Abschlussnote sowie den Schwerpunktbereich nennt.

(2) Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie eine Aufstellung der Schwerpunktpflichtveranstaltungen und der ausgewählten Schwerpunktwahlveranstaltungen bescheinigt.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens 18 Monate nach dem Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt werden.

§ 17 Akteneinsicht

Die Betroffenen können auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen ist, die Prüfungsakten persönlich einsehen und hierbei Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten fertigen. Wird Beschwerde nach § 21 Abs. 1 Satz 2 oder Widerspruch nach § 21 Abs. 2 Satz 1 eingelegt, können die Prüfungsakten innerhalb eines Monats nach

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 9
--	------------	---------------	------

Bekanntgabe der Entscheidung erneut eingesehen werden. Bei Versäumung der Frist geht das Einsichtsrecht verloren.

§ 18 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft zur Ablegung der nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters stattfindenden nächstmöglichen Schwerpunktbereichsprüfung, und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung aller gem. § 6 vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen. Bei der Berechnung der Semesteranzahl bleiben Semester unberücksichtigt, während derer der Prüfling beurlaubt oder nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war. Ein Studium der Rechtswissenschaft im Ausland bleibt bei der Berechnung der Semesteranzahl im Umfang von bis zu zwei Semestern nur dann unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(2) Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind

- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils gültigen Fassung,
- eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.

Die Fristverlängerung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind glaubhaft zu machen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung gem. § 13 für nicht bestanden erklärt wurde.

(4) Wer die Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 ausgegeben wird. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Gesamtnote mit einer höheren Punktzahl erreicht, so wird hierüber ein neues Zeugnis ausgestellt.

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.

(2) Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung gleichwertig sind.

(3) Für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 10
--	------------	---------------	-------

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Studienortwechsel

Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die an eine andere Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen.

§ 21 Beschwerde, Widerspruch

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Wird das Recht auf Akteneinsicht (§ 17) wahrgenommen, beginnt diese Frist mit dem Tag der Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Über die Beschwerde entscheidet die oder der Vorsitzende. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Bescheide des Prüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 22 Geltung und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten Prüfung nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Justus-Liebig-Universität Gießen aufnehmen, sowie für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten juristischen Staatsprüfung aufgenommen haben, sich jedoch erst nach dem 1. Juli 2006 zur Ersten Prüfung melden. Auf Antrag werden zur Erfüllung der Studienleistungen im Modul III Leistungsnachweise auch aus rechtswissenschaftlichen Seminarveranstaltungen vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung anerkannt, wenn sie inhaltlich dem zugeteilten Schwerpunktbereich zugeordnet werden können und den Anforderungen gem. § 4 Absatz 2 lit. b) entsprechen. Für die Anerkennung ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.

(2) § 3 Absatz 6 Satz 3 dieser Ordnung gilt nicht für Studierende, die sich für das Studium der Rechtswissenschaft vor dem Wintersemester 2002/2003 erstimmatrikuliert haben.

§ 23 Verweisungen

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, am 08. September 2005

Prof. Dr. Gabriele Wolfslast

Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 11
--	------------	---------------	-------

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Abschnitt a: Schwerpunktpflichtveranstaltungen (Modul I)

1. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 1. Schwerpunktbereich („Deutsches und internationales Familien- und Erbrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im Bereich des Familienrechts und des Erbrechts, • Kenntnisse im dazugehörigen Verfahrensrecht, • Kenntnisse im internationalen Familien- und Erbrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts und • ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkung zwischen nationalem Recht und internationalem Recht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrecht; 2. Gestaltung im Erbrecht; 3. Internationales Privatrecht; 4. Verfahren im deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 12
--	------------	---------------	-------

2. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 2. Schwerpunktbereich („Arbeitsrecht mit Sozialrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts, • Grundkenntnisse im Sozialrecht und • vertiefte Kenntnisse im Individualarbeitsrecht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; 2. Betriebsverfassungsrecht mit Personalvertretungsrecht; 3. Das anwaltliche Mandat im Individualarbeitsrecht; 4. Grundlagen des Sozialrechts (Allgemeine Lehren; Überblick über die Zweige der Sozialversicherung)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 13
--	------------	---------------	-------

3. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 3. Schwerpunktbereich („Wirtschaftsrecht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, insbesondere im Gesellschaftsrecht sowie im Insolvenzrecht und • ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem Recht und internationalem Wirtschaftsrecht, insbesondere Europarecht, <p>unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.</p>
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaftsrecht II: Aktien- und GmbH-Recht (Finanzierung, Organisation, Konzernrecht); 2. Gesellschaftsrecht III: Aktien- und GmbH-Recht (M & A, Kapitalmarktrecht); 3. Europäisches Gesellschaftsrecht; 4. Insolvenzrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 14
--	------------	---------------	-------

4. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 4. Schwerpunktbereich („Europarecht und Internationales Recht“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im Europarecht, • Grundkenntnisse im internationalen Recht und • ein vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen nationalem und internationalem Recht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	1. Europarecht III (Europäisches Wirtschaftsrecht mit Bezügen zur WTO); 2. Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht); 3. Europarecht IV (EU-Recht: Vertiefung im institutionellen Recht und Verhältnis zum völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz in Europa); 4. Internationales Privatrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 15
--	------------	---------------	-------

5. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 5. Schwerpunktbereich („Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht“):
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Studierenden sollen erwerben: <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse im besonderen Verwaltungsrecht und • Kenntnisse im Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bau- und Planungsrecht (Bauordnungsrecht und planerische Bewältigung von Nutzungskonflikten im Bauplanungsrecht sowie im Raumordnungsrecht und im Fachplanungsrecht); 2. Grundzüge des Umweltrechts (Umweltverfassungsrecht, Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes, Immissionsschutzrecht); 3. Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts (Prinzipien und Instrumente der Wirtschaftsregulierung – GewO und ein weiteres Referenzgebiet; Wirtschaftslenkung, insbes. Subventionsrecht); 4. Vertiefung im Verfassungsrecht
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

6. Schwerpunktbereich

Modulbezeichnung	Modul I im 6. Schwerpunktbereich („Strafjustiz und Kriminologie“)
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	<p>Die Studierenden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf praxisnahe und empirisch gestützte Weise Kenntnisse in Kriminologie erlangen, • Verständnis für Recht und Wirklichkeit entwickeln, • strafrechtliche Kenntnisse exemplarisch vertiefen und • Verständnis für die internationalen und wirtschaftsrechtlichen Bezüge des Strafrechts entwickeln <p>unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.</p>
Modulinhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kriminologie; 2. Strafrecht BT III; 3. Internationales Strafrecht I (Strafanwendungsrecht und Völkerstrafrecht); 4. Wirtschaftsstrafrecht II (BT)
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	Vorlesungen
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	240
Lehrveranstaltungen	240
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	120 (8 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	120
Credit-Points	8

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 17
--	------------	---------------	-------

Abschnitt b: Schwerpunktwahlveranstaltungen (Modul II)

Für alle 6 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul II im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Schwerpunktwahlveranstaltungen dienen der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG.
Modulinhalte	Werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht. Aus dem Angebot sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS auszuwählen.
Modul-Prüfungsleistung	Keine
Lehrveranstaltungsform (en)	In der Regel Vorlesungen, andere Veranstaltungsformen sind möglich.
Workload (§ 4 Absatz 2) insgesamt in Std., davon für	180
Lehrveranstaltungen	180
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	90 (6 SWS x 15 Vorlesungswochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	90
Credit-Points	6

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 18
--	------------	---------------	-------

Abschnitt c: Schwerpunktseminarveranstaltung (Modul III)

Für alle 6 Schwerpunktbereiche

Modulbezeichnung	Modul III im gewählten Schwerpunktbereich
Voraussetzung für die Teilnahme	Zuteilung zum Schwerpunktbereich nach § 3 Absatz 6
Kompetenzziele	Die Schwerpunktseminarveranstaltung dient der Vertiefung und Spezialisierung der fachlichen Kompetenz im Schwerpunktbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen i. S. d. § 6 Absatz 1 JAG. Weiterhin dient sie der methodischen Vorbereitung auf die wissenschaftliche Hausarbeit i. S. d. § 24 Absatz 4 JAG.
Modulinhalte	Für jeden Schwerpunktbereich werden spezifische Schwerpunktseminarveranstaltungen angeboten, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis (eVV) der Justus-Liebig-Universität Gießen veröffentlicht werden. Aus dem Angebot ist eine Seminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS auszuwählen.
Modul-Prüfungsleistung	In der Regel schriftliche Seminararbeit und mündliche Präsentation der Arbeit; andere Prüfungsleistungen sind abhängig von der Seminarkonzeption möglich Die abschließende Note ergibt sich aus der Gesamtbeurteilung aller Teilleistungen.
Lehrveranstaltungsform (en)	Seminarveranstaltung
Workload (§ 4 Absatz 3) insgesamt in Std., davon für	180
1. Lehrveranstaltungen	60
(a) Präsenzstd. in Lehrveranstaltung	30 (2 SWS x 15 Semesterwochen)
(b) Vor- und Nachbereitung	30
2. Seminararbeit	120
Credit-Points	6

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 19
--	------------	---------------	-------

Anlage 2: Studienplan für Schwerpunktbereichsstudium und UniRep

I. Bei Studienbeginn im Wintersemester

5. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 6 SWS

6. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 10 SWS

7. Semester (Wintersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

8. Semester (Sommersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft In der Fassung des 5. Beschlusses vom 05.06.2013	01.04.2009	7.60.01 Nr. 3	S. 20
--	------------	---------------	-------

II. Bei Studienbeginn im Sommersemester

6. Semester (Wintersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 6 SWS

7. Semester (Sommersemester)

Schwerpunktpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS

Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 10 SWS

8. Semester (Wintersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS

9. Semester (Sommersemester)

UniRep-Vorlesung Zivilrecht im Umfang von 6 SWS

UniRep-Vorlesung Öffentliches Recht im Umfang von 4 SWS

UniRep-Vorlesung Strafrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Zivilrecht im Umfang von 2 SWS

UniRep-Falltutorium Öffentliches Recht/Strafrecht im Umfang von 2 SWS

Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung im Umfang von 2 SWS

Gesamtumfang von 18 SWS